

Jugendordnung

des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V.

Stand: 06/2024

Präambel

In der Jugendordnung der Sportjugend des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Anredeform verwendet. Diese gilt auch für männliche Personen.

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen des Vereins.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Sportjugend fördert die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit, die Wahrung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Vereins, insbesondere gegenüber dem Vorstand und dem Präsidium.
- (2) Sie unterstützt und fördert die Kinder-, Jugend- und Sportarbeit im Verein.
- (3) Die Sportjugend ist überparteilich, religiös ungebunden und antirassistisch.
- (4) Die Sportjugend verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Verein bewusst.
- (5) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Arbeit darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren.

III. Organe

§ 5 Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend sind:

1. Kinder- und Jugendvollversammlung
2. Jugendausschuss

IV. Kinder- und Jugendvollversammlung

§ 6 Kinder- und Jugendvollversammlung

- (1) Die Kinder- und Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.
- (2) Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und den Kindern und Jugendlichen des Vereins zusammen.
- (3) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme sind:

1. die Mitglieder des Jugendausschusses,
 2. die Kinder und Jugendlichen des Vereins nach § 4 dieser Ordnung
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Kinder- und Jugendvollversammlung beschließt über:
1. Festsetzung der Tagesordnung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. Aktionen für das laufende Jahr
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendausschusses
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

§ 7 - Einberufung

- (1) Die ordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens bis zum 31. März.
- (2) Sie wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Veröffentlichung des Termins folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese auf dem Verein zur Verfügung stehenden Medien veröffentlicht wurde.

§ 8 - Beschlussfassung

- (1) Die Kinder- und Jugendvollversammlung wird von der Vorsitzenden des Jugendausschusses, bei ihrer Abwesenheit von einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Protokollführerin und Stimmzählerinnen werden von der Versammlung gewählt.
- (3) Die Kinder- und Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Kinder- und Jugendvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen.
- (6) Eine Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, welche die höchste Stimmzahl haben.
- (8) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, sowie eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (10) Auf der Kinder- und Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied ein Rederecht.

§ 9 - Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Kinder- und Jugendvollversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind zu begründen. Die Versammlungsleiterin hat vor Beginn der Kinder- und Jugendvollversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (2) Dringlichkeitsanträge, die auf dem Sportjugendtag gestellt werden, beschließt die Kinder- und Jugendvollversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Das Präsidium des Vereins hält sich vor, Beschlüsse unter Angaben von Gründen außer Kraft zu setzen.

V. Außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung

§ 10 - Außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung

- (1) Wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden auf begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Sportjugend des Vereins. Diese Anträge müssen der Jugendausschussvorsitzenden zugehen. Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzung muss die Kinder- und Jugendvollversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfinden.
- (3) Für eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung gelten die §§ 6, 7 und 8 mit der Einschränkung, dass eine Änderung der Tagesordnung gem. § 9 nicht möglich ist. Die in § 7 bestimmte Ladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

VI. Jugendausschuss

§11 - Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 1. die Vorsitzende (Jugendwartin)
 2. mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. bis zu vier Beisitzerinnen
- (2) Die Jugendwartin vertritt die Sportjugend des Vereins, bei dessen Abwesenheit eine Vertreterin.
- (3) Der Jugendausschuss tagt pro Jahr mindestens vier Mal.
- (4) Der Jugendausschuss kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgemeinschaften berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Die Besetzung der Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch die Sportjugend des Vereins.

§ 12- Aufgaben

Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Jugendordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Kinder- und Jugendvollversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
2. Einberufung der Kinder- und Jugendvollversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Kinder- und Jugendvollversammlung
4. Erstellung des Jahresberichtes

§ 13 - Wahl und Amtsdauer

- (1) Es können nur Mitglieder im Sinne des § 4 der Jugendordnung in den Jugendausschuss gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Kinder- und Jugendvollversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Jugendausschussämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Jugendausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Kinder- und Jugendvollversammlung benennen.

§ 14 - Beschlussfassung

- (1) Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse in Jugendausschusssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit von einer Vertreterin, schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen.
- (3) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dieses gilt auch für die digitale Form.
- (4) Die Sitzung des Jugendausschusses leitet die Vorsitzende, bei deren Abwesenheit eine Vertreterin.
- (5) Der Jugendausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Jugendausschusssitzung.
- (6) Über die Beschlüsse des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sportjugendausschusssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 - Einschränkung der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Jugendausschusses kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Sportjugend im Verein und mindestens 14 Jahre alt ist.